

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 7 - Bürgermeister - Abs. 3 wird um folgenden Anstrich ergänzt:
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, als Träger der Feuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiterin oder des Ortswehrleiters, im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung, den Mitgliedern im Einsatzdienst und in der Nachwuchsarbeit eine Funktion zu übertragen, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist sowie Eignung und Befähigung nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005, (GVBl. LSA S. 640) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445) vorliegen.
Dies gilt nicht für die Berufungen der Wehrleiter und stellvertretenden Wehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.

2. Der § 10 - Einwohnerfragestunde - Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Der Stadtrat sowie seine **beratenden** und beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher und öffentlicher Sitzungen Einwohnerfragestunden durch.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 01.08.2017

Siegel

gez. Hünenbein Bürgermeister